



1. Änderungssatzung
der Satzung des Vereins zur Unterhaltung der
Schleswig-Holsteinischen Gemeindeverwaltungsschule e.V.
vom 23. Okt. 2003

1. § 2 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

2. Im § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

Wenn das Mitglied nicht anwesend sein kann, kann ein abwesendes Mitglied dadurch an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilnehmen, dass es seine Stimmen auf ein anderes Schulvereinsmitglied überträgt. Auf ein anderes Mitglied kann nur jeweils die Anzahl der Stimmen eines anderen Mitgliedes übertragen werden.

3. Im § 7 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

(4) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss der geschäftsführenden Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Vorlage zugehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl und der Mehrheit der Mitglieder des Schulvereins. Die Abstimmung über den Beratungsgegenstand endet im Umlaufverfahren 14 Tage nach Absendung der Vorlage. In Satzungsangelegenheiten ist ein Umlaufverfahren nicht möglich.

4. Der bisherige § 7 Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Im § 10 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Wenn weder das Vorstandsmitglied noch die Stellvertretung anwesend sein können, kann ein abwesendes Vorstandsmitglied dadurch an der Beschlussfassung des Vorstandes teilnehmen, dass es seine Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied überträgt. Auf ein anderes Vorstandsmitglied kann jeweils nur eine Stimme übertragen werden.

6. Im § 10 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht. Der Widerspruch muss der geschäftsführenden Stelle innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Vorlage zugehen. Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Mehrheit der Vor-

standsmitglieder des Schulvereins. Die Abstimmung über den Beratungsgegenstand endet im Umlaufverfahren 14 Tage nach Absendung der Vorlage.

7. Der bisherige § 10 Abs. 3 wird Abs. 4.

8. Im § 11 werden die Worte „büroleitende Beamtin“ ersetzt durch „stellvertretende Leiterin“ und die Worte „büroleitende Beamte“ durch „stellvertretende Leiter“.

9. Die Satzungsänderung tritt zum 01. Juni 2008 in Kraft.

Bordesholm, 15. Febr. 2008

..... gez. Rust.....
- Vorsitzender -

.....gez.Striebich.....
- Stellv. Vorsitzender –

1. Änderungssatzung eingetragen in das Vereinsregister am 30. April 2008 (503 VR 712 RD).